

INFORMATION
vom 2. März 2026

Stmk. Deregulierungsgesetz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im [Landesgesetzblatt Nr. 19/2026](#) am [26.02.2026](#) wurde das Steiermärkische Deregulierungsgesetz 2025 kundgemacht. Das Gesetz ist bereits am 27. Februar 2026 in Kraft getreten.

Wir dürfen Dich vorab auf die folgenden besonders relevanten Änderungen hinweisen, eine detaillierte Information folgt noch:

Artikel 3 – Veranstaltungsgesetz 2012

Der Katalog von Veranstaltungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Veranstaltungsgesetzes fallen, wurde auf Kleinveranstaltungen (darunter fallen ausdrücklich auch Platzkonzerte, Kurkonzerte, Sonnwendfeiern usw) die in ihrer Art nach dem Volksbrauchtum begründet sind (§ 1 Abs. 2 Z 16) ausgedehnt, sodass diese seit 27.02.2026 nicht mehr Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 sind und auch nicht mehr der Lustbarkeitsabgabe unterliegen.

Artikel 6 - Änderung des Steiermärkischen Nächtigungsabgabegesetzes - StNAG

Die bisher von den Diensteanbietern im Sinn des § 3 Z 2 des E-Commerce-Gesetzes für den Bereich der Privatunterkünfte in maschinenlesbarer Form (bis zum 15. des Folgemonats nach der Registrierung) automatisch zu übermittelnden Unterkunftregistrierungsmeldungen und die (bis zum 15. nach Ablauf eines Quartals) zu übermittelnden Aufstellungen über die abgeschlossenen Buchungen des vorangegangenen Quartals (Melde- und Informationspflichten) sind entfallen.

An deren Stelle treten diesbezügliche nun alle Unterkunftgeber betreffende Aufzeichnungspflichten der Diensteanbieter und die Pflicht, diese Daten den Gemeinden auf Verlangen in maschinenlesbarer Form zu übermitteln.

Anfragen gemäß § 48c Abs 5 BAO können Gemeinden nun an die zuständige Abgabenbehörde des Bundes richten, „wenn es für die Abgabenerhebung erforderlich ist“. Bisherige weitere Voraussetzungen sind entfallen (siehe Neufassung des im Verweis einen Redaktionsfehler enthaltenden § 4a Abs 4 StNAG).

Artikel 9 – Änderung der Steiermärkischen Gemeindeordnung

Mit der Bestimmung wird unter anderem der innergemeindliche Instanzenzug in den meisten Verfahren im eigenen Wirkungsbereich abgeschafft.

Gegen erstinstanzliche Bescheide in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden als auch bei der Kommunal- und Grundsteuer kommt als Rechtsmittel hinkünftig nur die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zur Anwendung, sodass Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ausgeschlossen sind.

Bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits anhängige Berufungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

Artikel 21 – Stmk. Tourismusgesetz 1992

Mit dem Gesetz wurden Änderungen bei den Regelungen über die Beitragserklärung bzw. zur Schaffung eines elektronischen Beitragserklärungssystems (§ 35 und § 35a) eingeführt. Dazu hat künftig die Übermittlung der Tourismusinteressentenbeitragserklärung spätestens für das Beitragsjahr 2027 im Wege eines von den Tourismusgemeinden bereitzustellenden elektronischen Beitragserklärungssystems, welches von uns ausdrücklich abgelehnt wurde, zu erfolgen. **Nähere Informationen dazu übermitteln wir sobald als möglich.**

Artikel 24 – Stmk. Baugesetz

Im Baugesetz wurden Verfahrensvereinfachungen im Zusammenhang mit der Errichtung von „PV-, Solar-Anlagen, Wärmepumpen und Batteriespeichern sowie bei Nutzungsänderungen von Kleinhäusern vorgenommen.

Um das Klimaschutzziel – Klima- und Energiestrategie 2030 zu erreichen, erfolgten Änderungen im Raumordnungs- und BauG im Zusammenhang mit PV-Anlagen:

Es soll zu einer Erhöhung des Anteiles der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen kommen. Weiters soll es auch durch Beschleunigung der Verfahrensdauer zu Erleichterungen in den Genehmigungsverfahren kommen.

Das Vorhaben umfasste hauptsächlich folgende Maßnahmen siehe § 3 Z 7 und 7a, §§ 19-22, § 33, § 118 Abs. 2 Z 2b BauG:

- Klarstellung und Ergänzung von Rechtsgrundlagen
- Bewilligungsfreistellung für Gebäude-PV-Anlagen und Wärmepumpen
- Verfahrenserleichterungen für Batterieanlagen
- vereinfachtes Bewilligungsverfahren statt reguläres Bewilligungsverfahren
- Anzeigepflicht statt Bewilligungspflicht
- Entfall von Nachweisen

Artikel 25 – Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010

Die Neuregelungen umfassen Bestimmungen über die „Raumforschung“ und Bestandsaufnahmen, Informationspflichten gemäß § 6 bzw § 6a als auch entgegen unsere Stellungnahmen Änderungen bei der Zusammensetzung des Raumordnungsbeirats und Einschränkung seines Aufgabenbereiches.

Die ursprünglich diskutierte gänzliche Abschaffung des Raumordnungsbeirates wurde von uns immer abgelehnt. Wir konnten uns im Gesetzgebungsprozess dahingehend einbringen, dass der Gemeindebund Steiermark weiterhin im neu gestalteten Gremium die Interessen der Gemeinde vertreten wird (siehe dazu § 15 ff ROG).

Anlage:

[LGBI. Nr. 19/2026 v. 26.02.2026](#)

Mit herzlichen Grüßen!


Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident


Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer

A-8041 Graz, Ivica-Osim-Platz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at
www.gemeindebund.steiermark.at